

# RS UVS Steiermark 1994/08/31 30.10-78/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.1994

## Rechtssatz

Der örtliche und zeitliche Zusammenhang mit einer Probefahrt nach § 45 Abs 4 KFG liegt beim Überstellen eines (abgeschleppten) Fahrzeuges von Graz nach Villach nicht vor, wenn die Probefahrtenkennzeichen zuerst bei einer für eine Probefahrt (zwecks Feststellung der Gebrauchs- und Leistungsfähigkeit) zu langen Fahrt (von Villach nach Graz) verwendet wurden, um dort das zu überstellende Fahrzeug zu holen.

## Schlagworte

Kraftfahrzeuggesetz Probefahrt

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)